

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Karl Nehammer  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.401.515

Wien, am 26. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Köllner, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Mai 2024 unter der Nr. **18728/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verschlimmbesserung des neuen Zividienstgesetzes“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. *Inwieweit wurden Zivildiener bei der Ausarbeitung der Gesetzesnovelle miteingebunden? Falls keine Einbindung stattfand, was waren die Gründe dafür?*

Der Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird wurde bis 6. Mai 2024 einer vorparlamentarischen Begutachtung unterzogen. Damit war es allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen möglich, Stellungnahmen abzugeben. Zudem fanden regelmäßige Besuche bei Zividiensteinrichtungen sowie Gespräche mit Zivildienstleistenden statt, bei denen natürlich auch die Verbesserung von Rahmenbedingungen Thema waren.

**Zu Frage 2:**

2. *Welche Statistiken belegen, dass Jugendliche das Zivildienstsystem gezielt umgehen, indem sie ärztliche Atteste aufgrund psychischer Belastungen vorlegen?*

Der Zivildienstserviceagentur obliegt die Vollziehung des Zivildienstgesetzes. Dieses enthält keine Vollzugsaufgabe, Statistiken über die Art der Erkrankung von Zivildienstpflchtigen anzulegen.

**Zu den Fragen 3, 6 und 7:**

3. *Wie wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Facharztuntersuchungen bei Zivildienern mit psychischen Belastungen nicht zu einer Stigmatisierung oder Diskriminierung führen?*
6. *Wie rechtfertigt die Regierung ihre Anschuldigungen gegen Ärztinnen, wenn keine soliden Beweise oder Untersuchungen vorliegen, die den Verdacht auf unzulässige Attestausstellungen stützen?*
7. *Inwiefern besteht die Gefahr, dass die Beschuldigung von Ärztinnen ohne ausreichende Beweise zu einem Vertrauensverlust in die ärztliche Ethik und Unabhängigkeit führt?*

Während präsenzdienstleistende Soldaten ausschließlich militärmedizinische Einrichtungen des Bundesheeres in Anspruch nehmen, wurden Zivildienstleistende bisher ausnahmslos Amtsärzten und Amtsärztinnen zugewiesen. Mit der neuen Bestimmung des § 23c Abs. 4 ZDG soll nun eine Untersuchung durch einen von der Zivildienstserviceagentur beauftragten Facharzt oder Fachärztin möglich werden, wenn die Zivildienstserviceagentur begründeten Zweifel an der durch einen Arzt oder einer Ärztin bescheinigten Dienstunfähigkeit iSd § 19a Abs. 1 ZDG hat.

Es ist festzuhalten, dass das Bundeskanzleramt das Thema psychische Erkrankungen und deren Entstigmatisierung ernst nimmt. So beteiligt sich das Bundeskanzleramt seit Beginn an der Initiative „Gesund aus der Krise“, die Kindern und Jugendlichen rasch und unbürokratisch psychotherapeutische und psychologische Beratung und Behandlung vermittelt. Ein Schwerpunkt des Bundeskanzleramtes liegt dabei auf der Sensibilisierung von Fachkräften der außerschulischen Jugendarbeit, damit diese mit der Thematik entsprechend umgehen und selbst entstigmatisierend wirken können. Darüber hinaus unterstützt das Bundeskanzleramt verschiedene Initiativen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die sich der Förderung der psychosozialen Gesundheit widmen.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

4. Welche konkreten Kriterien werden angewendet, um zu bestimmen, wann eine zusätzliche fachärztliche Untersuchung angeordnet wird?
5. Welche Beweise oder konkreten Vorfälle liegen der Regierung vor, die den Verdacht begründen, dass Ärztinnen unzulässige Atteste ausstellen, um Zivildienstleistende vom Dienst zu befreien?

Begründete Zweifel an den von Zivildienstpflichtigen vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen bestehen - beispielsweise - bei Vorliegen folgender Umstände:

- Wenn der Zugewiesene zwei Wochen nach Erhalt des Zuweisungsbescheides erstmals einen Facharzt oder eine Fachärztin aufsucht und dieser/diese in weiterer Folge eine Dienstunfähigkeit iSd § 19a Abs. 1 ZDG diagnostiziert, sich der Patient jedoch zuvor noch nie wegen der attestierten Erkrankung in ärztlicher Behandlung befand.
- Wenn der zum Zivildienst Zugewiesene bis zum bescheidmäßig verfügten Antritt in einem Beschäftigungsverhältnis stand, im letzten Jahr keine umfangreicheren Krankenstände aufwies als in den vorangegangenen Jahren, aber aufgrund ärztlichem Attest nicht zivildienstfähig ist.
- Wenn ein Zivildienstpflichtiger, der amtswegig zugewiesen wurde, weil er keinen Kontakt zur Behörde aufgenommen und sich nicht von einer Wunscheinrichtung anfordern ließ, einen Aufschub (wegen einer Ausbildung) oder befristeten Befreiung (wegen familiärer oder wirtschaftlicher Interessen) stellte, dieser bzw. diese in weiterer Folge abgewiesen wird und der Zivildienstpflichtige nach Erhalt des abweisenden Bescheides ein Attest der Dienstunfähigkeit nach § 19a Abs. 1 ZDG mit erstmaligem Arztbesuch nach Erhalt des Zuweisungsbescheides vorlegt.
- Wenn eine Dienstunfähigkeit iSd § 19a Abs. 1 ZDG aufgrund eines einige Jahre zurückliegenden Unfalls und unter Vorlage entsprechender – nicht aktueller – ärztlicher Gutachten vorgebracht wird.
- Wenn die der Zivildienstserviceagentur vorliegenden ärztlichen Atteste von verschiedenen Zivildienstleistenden gehäuft von einem bestimmten Arzt oder Ärztin ausgestellt werden.

**Zu Frage 8:**

8. Unter welchen Voraussetzungen können Zividiener den „Papamont“ in Anspruch nehmen?

Zivildienstpflichtige, die den ordentlichen Zivildienst leisten, haben gemäß § 23a Abs. 6 ZDG Anspruch auf eine Dienstfreistellung für die Dauer von vier Wochen ab der Geburt ihres Kindes bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes, sofern das Kind zum

Haushalt des betreffenden Zivildienstleistenden gehört. Während der Dienstfreistellung bleiben die Ansprüche auf die Grundvergütung, die Verpflegung, auf Kranken- und Unfallversicherung (§ 33 ZDG) sowie die Ansprüche nach § 34 ZDG bestehen. Der Bund leistet Zivildienstgeld während der Dauer der Dienstfreistellung. Im Zivildienst begonnene Ausbildungen sind vor Beginn der Dienstfreistellung abzuschließen. Die Dauer der Dienstfreistellung wird in die Leistung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 ZDG eingerechnet. Der Zivildienstleistende hat den Vorgesetzten zumindest eine Woche vor dem Beginn der Dienstfreistellung darüber zu informieren.

**Zu Frage 9:**

9. *Welche Auswirkungen hat die Einführung des Papamonats auf die Dienstplanung der Einrichtungen?*

Zunächst ist festzuhalten, dass die Inanspruchnahme des Papamonats nach Erfahrung der Vollziehung nur einige wenige Fälle betrifft. Die Erstellung der Dienstplanung obliegt den jeweiligen Einrichtungen und liegt nicht in meinem Vollziehungsbereich.

**Zu Frage 10:**

10. *Welche Regelungen gelten für die stundenweise Inanspruchnahme der Dienstfreistellung?*

Aus beruflichen Gründen oder aus Gründen der Ausbildung soll dem Zivildienstleistenden eine Dienstfreistellung im Ausmaß von bis zu zwei Tagen, die auch stundenweise verbraucht werden kann, gewährt werden. Der Zivildienstleistende hat den Vorgesetzten zumindest eine Woche vor dem Termin darüber zu informieren und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

**Zu Frage 11:**

11. *Welche Berufsmodule sind für Zivildiener zukünftig verfügbar, und wie werden diese Module den Fachkräftemangel adressieren?*

Gesetzliche Aufgabe der Zivildienstverwaltung ist die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Zivildienstplätzen und der notwendigen Verwaltungskapazität zur Feststellung der Zivildienstpflicht, Zuweisung, Befreiung, Erlöschen der Zivildienstpflicht und Leistung des Zivildienstes. Die Beantwortung der Frage zu Berufsmodulen und Fachkräftemangel fällt nicht in meinen Vollziehungsbereich.

**Zu Frage 12:**

12. Wie wird die Qualität und Sicherheit der Tätigkeiten von Zivildienern ohne Aufsichtsperson gewährleistet?

In Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 3, 22 Abs. 2, 24, 38 Abs. 3 und 6 und 39 Abs. 1 bis 3 ZDG sind unter „einer dem Wesen des Zivildienstes entsprechenden Beschäftigung der Zivildienstleistenden“ Hilfsdienste unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der Organe der Rechtsträger, nicht aber leitende, eigenverantwortliche, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzende Dienstleistungen zu verstehen. Für den Fall des Vorliegens einer Berufsberechtigung in einem der Gebiete des § 3 Abs. 2 ZDG und des Einvernehmens zwischen dem Rechtsträger und dem Zivildienstpflichtigen ist auch ein qualifizierter Einsatz zulässig. Im Falle ihres einvernehmlichen Einsatzes nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Qualifikationen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 ZDG sind Zivildienstleistende entsprechend den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.

**Zu Frage 13:**

13. Welche weiteren Anpassungen des Zivildienstgesetzes sind geplant, um auf zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen zu reagieren?

Vor dem Hintergrund, dass eine Novelle des Zivildienstgesetzes im Juli im Nationalrat beschlossen wurde, sind in der laufenden Legislaturperiode keine weiteren Anpassungen geplant.

Karl Nehammer

